



SUHLER AMTSBLATT

www.suhl.eu



**OFFIZIELLES AMTSBLATT DER STADT SUHL
MIT AKTUELLEN INFORMATIONEN**



Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander

So können Sie sich und andere schützen!



Privates Umfeld und Familienleben

- ▶ Bleiben Sie, so oft es geht, zu Hause. Schränken Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren, hochbetagten oder chronisch kranken Menschen zu deren Schutz ein. Nutzen Sie stattdessen vermehrt die Kommunikation per Telefon, E-Mail, Chats, etc. Beachten Sie Besuchsregelungen für Krankenhäuser und sonstige Pflegeeinrichtungen.
- ▶ Lüften Sie alle Aufenthaltsräume regelmäßig und vermeiden Sie Berührungen wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.
- ▶ Wenn eine Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist, sorgen Sie nach Möglichkeit für eine räumliche Trennung und genügend Abstand zu den übrigen Haushaltsmitgliedern.
- ▶ Kaufen Sie nicht zu Stoßzeiten ein, sondern dann, wenn die Geschäfte weniger voll sind oder nutzen Sie Abhol- und Lieferservices.
- ▶ Helfen Sie denen, die Hilfe benötigen! Versorgen Sie ältere, hochbetagte, chronisch kranke Angehörige oder Nachbarn und alleinstehende und hilfsbedürftige Menschen mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs.



Öffentliche Verkehrsmittel und Reisen

- ▶ Nutzen Sie wenn möglich keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren mit dem eigenen Auto.

- ▶ Verzichten Sie möglichst auf Reisen – auch innerhalb Deutschlands. Viele Grenzen sind geschlossen und der Flugverkehr findet nur eingeschränkt statt.



Berufliches Umfeld

- ▶ Arbeiten Sie – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – wenn möglich, von zu Hause aus. Halten Sie Treffen klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum ab. Halten Sie einen Abstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Menschen und verzichten Sie auf persönliche Berührungen.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein (z. B. im Büro) ein.
- ▶ Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind und kurieren Sie sich aus!



Öffentliches Leben

- ▶ Meiden Sie Menschenansammlungen (z. B. Einkaufszentren, etc.)
- ▶ Besuchen Sie öffentliche Einrichtungen nur, soweit es unbedingt erforderlich ist, wie z. B. Ämter, Verwaltungen und Behörden.
- ▶ Vermeiden Sie nach Möglichkeit auch größere private Feiern und halten Sie ansonsten die Hygieneregeln konsequent ein.

Generell gilt: Schützen Sie sich und andere!

- ▶ Halten Sie sich an die Husten- und Niesregeln und waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- ▶ Falls Aufenthalte oder Kontakte im öffentlichen Raum erforderlich sein sollten, achten Sie darauf, Abstand zu anderen zu halten. Dies gilt ganz besonders bei sichtbar kranken Menschen, insbesondere bei Atemwegsinfektionen.
- ▶ Falls Sie krank sind, sollten Sie das Haus möglichst nicht verlassen. Kontaktieren Sie im Bedarfsfall telefonisch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt und vereinbaren einen Termin.



Stand:
17.03.2020

Auf dem Merkblatt **Virusinfektionen – Hygiene schützt!** finden Sie die wichtigsten Tipps, wie Sie sich durch einfache Hygieneregeln vor dem Coronavirus schützen können. Weitere Informationen sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de.



Virusinfektionen – Hygiene schützt!

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Halten Sie ausreichend Abstand zu Menschen, die Husten, Schnupfen oder Fieber haben – auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.



Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.



BEKANNTMACHUNGEN



CORONAVIRUS: INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN UND ARBEITGEBER IN SUHL

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie durch den Coronavirus können auch Einfluss auf die Unternehmen der Stadt Suhl haben. Verzögerungen und Ausfälle in Lieferketten sowie einbrechende Auftragslagen können zu Arbeitsausfall und Liquiditätsproblemen führen. Dies kann sowohl Unternehmen, als auch Arbeitnehmer vor organisatorische und finanzielle Herausforderungen stellen.

Laut der Neufassung des Leitfadens zu „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) kann ein Arbeitsausfall, verursacht durch die Folgen des Coronavirus, die Anordnung von Kurzarbeit begründen. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bestehe aber nach Rücksprache mit der Arbeitsagentur nur, insofern ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt. Die Beantragung des Kurzarbeitergeldes muss in diesen

Fällen vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt werden. In welchen Fällen die Anordnung von Kurzarbeit begründet ist, kann auf den Internetseiten der Agentur für Arbeit nachgelesen werden, so Berit Frank, Teamleiterin Kurzarbeitergeld in Suhl.

Die Hotline für Arbeitgeber hat die Agentur für Arbeit unter folgender Rufnummer eingerichtet:

0800/4555520

Unterstützung bei den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und Liquiditätsengpässen können Unternehmen auch über die Thüringer Aufbaubank erhalten. Informationen gibt die Thüringer Aufbaubank unter folgender Hotline bekannt:

0800/5345676

Auch die Wirtschaftsförderung der Stadt Suhl steht ihren Unternehmen beratend zur Seite. Anfragen können telefonisch unter **03681/743124** oder per E-Mail an **wirtschaft@stadtsuhl.de** direkt an die Wirtschaftsförderung gerichtet werden.

Amtliche Bekanntmachung

Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera“

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen wird durchgeführt in der:

Gemeinde Gehlberg

vom 30.03.2020 bis 03.04.2020

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m³ Fäkalschlamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungsleistungen außerhalb der bekannt gemachten Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 17.02.2011 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011*), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013*) in Verbindung mit § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 19.10.2016 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 04.11.2016*) geändert durch 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ – 1. ÄndS GS-EWS am 08.01.2019 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 01.02.2019*)

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-17.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Holl
Geschäftsleiter



BEKANNTMACHUNGEN



VERORDNUNG

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Suhl vom 16.03.2020 veröffentlicht am 31.03.2020

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) in derzeit gültiger Fassung sowie gemäß Ziffer 4.7 der Anlage des Verzeichnisses zu § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in derzeit gültiger Fassung wird für die kreisfreie Stadt Suhl verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Gebieten dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Datum	Anlass	Ort	Verkaufszeiten
10.05.2020	Suhler Frühling mit Automeile und Pflanzentagen	Stadtzentrum Suhl	13:00 - 18:00 Uhr
06.09.2020	Suhler Straßentheaterfestival	Stadtzentrum Suhl	13:00 - 18:00 Uhr
27.09.2020	9. Oldtimer-teilemarkt	OT Heinrichs Simson Gewerbepark	11:00 - 17:00 Uhr
29.11.2020	1. Advent	Stadtzentrum Suhl	13:00 - 18:00 Uhr

Hinweis: Durch das Erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG (§ 10 Abs. 4) erfolgt die Klarstellung, dass die kreisfreien Städte für ihre Ortsteile unterschiedliche Öffnungstage festlegen können. Zum anderen wird nun auch für Ortsteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden die Freigabe aus besonderem Anlass ermöglicht.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziff. 2 ThürLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Suhl, den 16.03.2020
André Knapp
Oberbürgermeister

EHRENAMTLICHE RICHTER FÜR DAS VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

Die Amtszeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der allgemeinen Kammern bei den Thüringer Verwaltungsgerichten endet mit Ablauf des 09.11.2020. Für die Amtszeit von 5 Jahren werden neue ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Meiningen gesucht. Für die künftig am Verwaltungsgericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat die Stadt Suhl eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Ehrenamtliche Verwaltungsrichter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie Richter mit. Das verantwortungsvolle Amt des ehrenamtlichen Richters verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Gesucht werden insgesamt 12 Frauen und Männer, die Ihren Wohnsitz in Suhl und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, gegen wen eine Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann bzw. wer nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzt, ist vom Amt eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Zu ehrenamtlichen Richtern können weiterhin nicht berufen werden: Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Richter, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes (soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind), Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Interessenten können sich entweder persönlich oder telefonisch beim Ordnungsdezernat/ Justizariat der Stadt Suhl im Neuen Rathaus, Friedrich-König-Str. 42, 2. Etage, Zimmer 250, Tel.: 74 25 01 melden. Ansprechpartnerin ist Frau Pommer. Sie erhalten dann ein Formular, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Das Formular kann auch von der Internetseite der Stadt Suhl www.suhltrifft.de heruntergeladen werden.

Fristende für Bewerbungen ist der 15. Mai 2020.

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Umwelt- und Bauaufsichtsamt der Stadtverwaltung Suhl ist ab 08.06.2020 die Stelle

Sachbearbeiter/in Natur- und Artenschutz / Schutzgebiete

befristet für die Zeit des Mutterschutzes und einer sich anschließenden Elternzeit neu zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere:

- Vollzug kontrollierender Artenschutz
- Vollzug Arten- und Biotopschutz einheimischer Arten
- Pflichtberichte nach Europa- und Bundesrecht
- Stellungnahmen, Anordnungen und Genehmigungen in Bauleit- und Baugenehmigungsverfahren und weiteren Vorhaben und Verfahren mit Betroffenheit von Artenschutz und Schutzgebieten
- Vollzug der §§ 42, 43 BNatSchG (Überwachung Zoos und Tiergehege)
- Vollzug 4. Kapitel BNatSchG i.V.m. ThürNatG – Schutzgebiete
- Vorbereitung und Durchführung von Ausweisungs- und Änderungsverfahren für Schutzgebiete und Schutzobjekte gem. § 19 Abs. 3 ThürNatG
- Natura 2000 – Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Vollzug ThürTierGefG hinsichtlich wildlebender gefährlicher



BEKANNTMACHUNGEN



Tiere, Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach ThürTierGefG

- Abschluss von Pachtverträgen und anderen vertraglichen Vereinbarungen bei Naturschutzmaßnahmen
- Durchführung und Begleitung von kommunalen und überregionalen Projekten, Aufstellung von Projektkonzeptionen
- Beratung von Bürgern und Firmen, Öffentlichkeitsarbeit
- Naturschutzbeirat

An die Bewerber/innen werden folgende **Voraussetzungen** gestellt:

- Fachhochschulabschluss Biologie/ Ökologie/Landschaftsplanung oder vergleichbare Ausbildung
- fundierte Kenntnisse der fachlichen und rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes, insbesondere Artenschutzrecht
- fundierte botanische und zoologische Kenntnisse
- Kenntnisse der Stadt-, Landschafts-, Vegetations- und Tierökologie
- Kenntnisse im Umgang mit Geoinformationssystemen/ Luftbildinterpretationen, Office- Anwendungen
- Erfahrungen im Projektmanagement
- Kenntnisse im Vergabe- und Verwaltungsrecht/ Bescheidtechnik
- ausgeprägtes Organisations-, Verhandlungs- und Kommunikationsvermögen
- hohe Selbstständigkeit bei der Abarbeitung der Arbeitsaufgaben
- gewandtes, sicheres und freundliches Auftreten
- hohe Einsatzbereitschaft, Konfliktfähigkeit und Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B

Arbeitszeit:

Es handelt sich hierbei um eine **befristete Vollzeitstelle** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden.

Bewertung:

Die Stelle ist in **Entgeltgruppe 10** TVöD eingruppiert.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **19.04.2020** an das Personal- und Hauptamt der Stadtverwaltung Suhl, Friedrich-König-Str. 42, 98527 Suhl.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages.



SITZUNGSKALENDER DES STADTRATES DER STADT SUHL IM APRIL 2020*

Montag, 06.04.2020	
Dienstag, 07.04.2020	
Mittwoch, 08.04.2020	Sozialausschuss, 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 09.04.2020	Kulturausschuss, 17.00 Uhr, Al. Rathaus, gr. Sitzungszimmer
Freitag, 10.04.2020	
Samstag, 11.04.2020	
Sonntag, 12.04.2020	
Montag, 13.04.2020	
Dienstag, 14.04.2020	Werkausschuss EB KDS, 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 15.04.2020	Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss, Neues Rathaus, Raum 8
Donnerstag, 16.04.2020	
Freitag, 17.04.2020	
Samstag, 18.04.2020	
Sonntag, 19.04.2020	
Montag, 20.04.2020	
Dienstag, 21.04.2020	Finanzausschuss, 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Raum 8 Jugendhilfeausschuss, 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 22.04.2020	Hauptausschuss, 17.00 Uhr, Rathaus, gr. Sitzungszimmer
Donnerstag, 23.04.2020	
Freitag, 24.04.2020	
Samstag, 25.04.2020	
Sonntag, 26.04.2020	
Montag, 27.04.2020	
Dienstag, 28.04.2020	
Mittwoch, 29.04.2020	Stadtrat, 17.00 Uhr, Rathaus, Oberrathausaal
Donnerstag, 30.04.2020	

* Änderungen und Streichungen vorbehalten. Bitte informieren Sie sich zusätzlich auch über die Homepage der Stadt Suhl unter: **www.suhltrifft.de**

SCHIEDSSTELLE

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Suhl entfällt im Monat April 2020.

**BEKANNTMACHUNGEN**Volkshochschule
„Karl Mundt“ Suhl

APRIL 2020

**ÄNDERUNG DER ÖFFNUNGSZEITEN
DES RECYCLINGHOFES DER STADT SUHL
ZUM 01.05.2020****Nähen Grundkurs**

Di, 31.03.2020 18:00 Uhr 7 Abende 100,80 €

**Deutlich reden, wirksam handeln -
Kinder mit Sprache liebevoll begleiten**

Di, 31.03.2020 19:00 Uhr 3 Abende 61,20 €

Ausstellungseröffnung „Umbruch Ost“

Mi, 01.04.2020 17:00 Uhr 1 Termin frei

Podiumsdiskussion zur Ausstellung „Umbruch Ost“

Mi, 01.04.2020 18:00 Uhr 1 Termin frei

**Töpfern und Keramisches Gestalten -
Gartenkeramik (Anf. /Fortg.)**

Di, 07.04.2020 09:30 Uhr 10 Vormittage 108,00 €

**Töpfern und Keramisches Gestalten -
Gartenkeramik (Anf. /Fortg.)**

Mi, 08.04.2020 17:00 Uhr 10 Abende 108,00 €

Malworkshop: Pastellmalerei

Sa, 18.04.2020 09:00 Uhr 1 Tag 36,00 €

Englisch für Senioren/Refresher A2

Mo, 20.04.2020 09:30 Uhr 10 Tage 50,00 €

Computerkurs für Senioren - Einstieg

Mo, 20.04.2020 09:30 Uhr 8 Vormittage 105,00 €

Englisch für Senioren A1.2

Mo, 20.04.2020 10:00 Uhr 15x Unterricht 75,00 €

Jersey und andere Stretch-Materialien nähen

Mo, 20.04.2020 18:00 Uhr 5 Abende 72,00 €

Englisch (A2.1)

Mo, 20.04.2020 18:30 Uhr 30x Unterricht 150,00 €

Basispflegekurs - Pflege in der Häuslichkeit

Mi, 22.04.2020 17:00 Uhr 5 Termine frei

Was hat Astronomie mit Ostern zu tun?

Mi, 22.04.2020 17:30 1 Abend 4,00 €

Rechtsextremismus

Do, 23.04.2020 18:00 Uhr 1 Abend frei

Vortrag: Aus der Natur auf den Tisch

Do, 23.04.2020 18:00 Uhr 1 Veranstaltung frei

Englisch (B2.1)

Do, 23.04.2020 18:15 Uhr 30x Unterricht 150,00 €

9. Suhler Lesenacht

Fr, 24.04.2020 19:00 Uhr 1 Abend

Sütterlin - Aufbaukurs

Sa, 25.04.2020 09:00 Uhr 4 Termine 64,00 €

Englisch (B1.3)

Mo, 27.04.2020 18:15 Uhr 30x Unterricht 150,00 €

Die Öffnungszeiten bisher (bis 30.04.2020):**Recyclinghof**

Montag 9:00 - 17:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00 - 17:00 Uhr

Freitag 9:00 - 17:00 Uhr

Samstag 8:00 - 13:00 Uhr

**Die Öffnungszeiten ab dem 01.05.2020, diese Regelung gilt
danach immer von März bis November:****Recyclinghof**

Montag geschlossen

Dienstag 9:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 9:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 17:00 Uhr

Freitag 9:00 - 17:00 Uhr

Samstag 8:00 - 13:00 Uhr

Von Dezember bis Februar ist zusätzlich immer mittwochs geschlossen.

Allgemeine Schließtage: Samstag an Ostern, Heiligabend und Silvester





BEKANNTMACHUNGEN



AMTSBLATT

FÜR DEN ZWECKVERBAND TIERKÖRPERBESEITIGUNG THÜRINGEN

Jahrgang 10 Ausgegeben am 11. März 2020 Nr. 3 S. 9

INHALT

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Thüringen vom 09.03.2020

S. 10

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Vorsitzende Martina Schweinsburg

Herstellung und Vervielfältigung: Landratsamt Greiz

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zimmer 221). Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Geschäftsstelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 09.03.2020

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband ist gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) Träger der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 1, Satz 1 - 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Im Rahmen dessen ist er für den Aufgabenvollzug der Beseitigung von ganzen Tierkörpern zuständig. Im Weiteren wird dieser Aufgabenvollzug mit ‚Tierkörperbeseitigung‘ bezeichnet. Als Tierkörper gelten auch Würfe.

Mit dem Begriff ‚Besitzer‘ werden im Weiteren Besitzer im Sinne des ThürTierNebAG bezeichnet.

Mit dem Begriff ‚Vieh‘ wird im Weiteren Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) bezeichnet. Der Gebührenanteil, den Besitzer für die Tierkörperbeseitigung von Vieh zu entrichten haben, bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 S. 5 ThürTierNebAG.

Mit dem Begriff ‚Abholung‘ wird im Weiteren der Transportaufwand im Zuge der Tierkörperbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung bezeichnet. Mehrere Transporte für einen Besitzer am selben Tag sowie Transporte für mehrere Besitzer vom selben Abholort am selben Tag werden jeweils als eine Abholung betrachtet. Die Gebühr für eine entsprechende Abholung wird dabei in gleichen Teilen von den jeweiligen Besitzern erhoben.

Mit dem Begriff ‚Tierseuche‘ werden im Weiteren Krankheiten im Sinne des TierGesG bezeichnet, die amtlich festgestellt wurden. Ist eine Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche erforderlich und wird für diese Beseitigung eine separate Abholung der Tierkörper angeordnet, wird dies im Weiteren mit ‚Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall‘ bezeichnet. Für Gebühren einer Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche kann vom Tierhalter eine Erstattung nach dem Thüringer Tiergesundheitsgesetz beantragt werden.

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten, die ihm im Aufgabenvollzug der Tierkörperbeseitigung entstehen, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Besitzer, für die eine Tierkörperbeseitigung oder eine Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall erfolgte.

§ 3 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung

(1) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Pferd/ Esel	je Stück	77,10 €
Fohlen/ Pony		42,66 €
Sau/ Eber		31,68 €
Schwein > 50 kg		18,96 €

Schwein < 50 kg		7,95 €
Ferkel < 10 kg		5,82 €
Wild > 50 kg		18,96 €
Wild < 50 kg		7,95 €
Rind > 12 Monate		74,67 €
Rind < 12 Monate		48,87 €
Kalb		18,03 €
Schaf		15,03 €
Ziege		15,03 €
Lamm < 10 kg		6,36 €
Hund		27,42 €
Katze		25,65 €
kleine Haustiere ab 1 kg	je kg	0,57 €
Wild-, Gatter-, Zoo-, Zirkustiere		0,57 €
Loses Material System Behälter 120 Liter	je Behälter	28,02 €
Loses Material System Behälter 240 Liter		46,32 €
Loses Material System Behälter 1,1 m ³		139,05 €
Großcontainer	je Tonne (t)	166,95 €

(2) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Transport Tierkörper einzeln	je Abholung	24,24 €
Transport System Behälter		24,24 €
Transport Großcontainer		186,54 €

(3) Für die Tierkörperbeseitigung von Vieh wird die jeweilige Gebühr nur zu zwei Dritteln erhoben, sofern sie nicht auf Grund einer Tierseuche erforderlich war.

§ 4 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall

(1) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Sau/ Eber	je Stück	4,50 €
Schwein > 50 kg		2,42 €
Schwein < 50 kg		0,93 €
Ferkel < 10 kg		0,18 €
Wild > 50 kg		2,42 €
Wild < 50 kg		0,93 €

Rind > 12 Monate		15,81 €
Rind < 12 Monate		8,07 €
Kalb		1,83 €
Schaf		0,93 €
Ziege		0,93 €
Lamm < 10 kg		0,34 €
Loses Material System Behälter 120 Liter		2,90 €
Loses Material System Behälter 240 Liter	je Behälter	5,75 €
Loses Material System Behälter 1,1 m ³		26,22 €
Großcontainer	je Tonne (t)	29,79 €

(2) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Fahrzeugeinheit 7,5 t	je Einsatz- stunde	55,38 €
Fahrzeugeinheit 25 t		65,91 €

(3) Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall werden vollständig erhoben.

§ 5 Gebührensätze für Sonderentsorgungen

Die Gebührensätze gemäß § 4 werden auch zum Ansatz gebracht, wenn vom zuständigen Amtstierarzt eine Sonderentsorgung angewiesen wurde, die nicht wegen einer konkreten Seuchengefahr, sondern wegen der Menge zu beseitigender Tiere erforderlich war.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung, bei Selbstanlieferung mit der Abladung der Tierkörper.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2020 in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 13.03.2017.

Greiz, den 09.03.2020

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

(Siegel)

gez. Schweinsburg
Verbandsvorsitzende

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung am 04.03.2020 (Beschluss-Nr. 98-13/2020) beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 06.03.2020, Az: 240.2-1528-001/20-TH, den Eingang der Gebührensatzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.



IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Suhl/Thür.
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1, 98527 Suhl

Redaktion: Leiter: Marc Trommer
Stellv.: Ingrid Pabst,
Stadtverwaltung Suhl
Marktplatz 1, 98527 Suhl
Tel. (0 36 81) 74 22 01
Fax (0 36 81) 74 22 92

E-Mail: buero-ob@stadtsuhl.de

Geltungsbereich: Stadt Suhl

Erscheinungsweise: monatlich

Herstellung: Suhler Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Schützenstraße 2
98527 Suhl
Tel. (0 36 81) 8 51-3 33
Fax 8 51-3 02

Verlagskoordinator: Christian Wagner
HCS Medienwerk GmbH
Theodor-Schmidt Straße 17
95444 Bayreuth

Bilder: Stadtverwaltung Suhl,
Pixabay/susanne906

Die Stadt Suhl haftet nicht für den Inhalt veröffentlichter Beiträge anderer Personen, behält sich deren Veröffentlichung, Kürzung und redaktionelle Änderung vor. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss für Beiträge: jeweils fünf Wochen vor Erscheinungstermin (letzter Tag des Vormonats). Für Druckfehler keine Haftung.